

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



28. Jahrgang	Potsdam, den 28. Februar 2019	Nummer 8
---------------------	--------------------------------------	-----------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Bildung

Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung des
Freiwilligen Sozialen Jahres an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg (RL FSJ-Schule)
vom 26. Februar 2019

104

I. Amtlicher Teil

Bildung

Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg (RL FSJ-Schule)

Vom 26. Februar 2019
Gz.: 33.02-71303

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Ziel der Förderung ist, die Ausbildungs- und Berufsfähigkeit sowie die Studierfähigkeit junger Menschen zu verbessern und die Schlüsselkompetenzen und Persönlichkeitsbildung der Teilnehmenden zu fördern bzw. zu entwickeln. Durch die Schaffung eines Angebots zur Berufs- und Studienorientierung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen von Jugendfreiwilligendiensten in Schulen des Landes wird dieser Zielstellung entsprochen. In den Jugendfreiwilligenjahren ist den Jugendlichen die Ausübung berufspraktischer Tätigkeiten zu ermöglichen, die auf konkrete Berufsfelder bzw. Studiengänge hinführen. Damit soll die berufliche Orientierung praxisorientiert vertieft und somit die darauf bezogene Berufsvorbereitung junger Menschen verbessert werden.

Einsatzstellen sollen an allgemein bildenden Schulen sowie Förderschulen

- mit einem hohen Anteil an einzugliedernden Schülerinnen und Schülern
- mit einem hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern mit motorischen Defiziten
- mit Gemeinsamem Lernen
- im weiteren Metropolitanraum und
- an Schulzentren

geschaffen werden. Es ist eine ausgewogene regionale Verteilung der Schulen anzustreben. Ein genehmigtes Ganztagsangebot der Schule ist Voraussetzung für die Berücksichtigung der Schulen als mögliche Einsatzstellen, da die Wochenarbeitszeit der Freiwilligen dem Umfang einer Vollzeitstelle von 40 Wochenstunden entspricht.

1.3 Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Aktionen sind im Förderantrag darzustellen; die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

1.4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken. Die vorgesehenen Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung von Jugendfreiwilligendiensten im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz - JFDG vom 16.05.2008, BGBl. I S. 842, geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 20.12.2011, BGBl. I S. 2854). Dazu gewährleistet der Zuwendungsempfänger (Träger) die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres an Schulen im Land Brandenburg nach dem JFDG.

Die Träger sollen nach Maßgabe von Nummer 1.2 eine inhaltliche Vielfalt an Einsatzstellen und Tätigkeitsbereichen an Schulen sowie eine ausgewogene regionale Verteilung der Einsatzstellen gewährleisten. Es sollen Jugendfreiwilligendienstleistenden lernzielorientierte berufspraktische Tätigkeiten angeboten werden, bei denen sie fachlich qualifiziert angeleitet werden und ihnen ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Eigeninitiative zugestanden wird. Anzustreben ist eine gezielte Berufs- und Studienorientierung. Während des grundsätzlich einjährigen Jugendfreiwilligendienstes muss eine partizipative, vertrauliche und wertschätzende pädagogische Betreuung auch in Bildungsseminaren sichergestellt sein.

Landesweit können unter Beachtung der vom Land Brandenburg bereitgestellten Zuwendungsmittel 75 Einsatzplätze an Schulen ab dem Schuljahr 2019/20 gefördert werden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die gem. § 10 Abs. 1 JFDG zugelassenen Träger sowie die in Brandenburg gem. § 10 Abs. 2 und bzw. 5 JFDG anerkannten Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres. Dem Antrag ist ein entsprechender Nachweis beizufügen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Für die nach dieser Richtlinie geförderten Einsatzplätze muss eine denselben Durchführungszeitraum betreffende

Zuwendung nach den Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (RL-JFD, vom 11.04.2012, veröffentlicht am 17.04.2012 im GMBL 2012 S. 174) für die sozialpädagogische Betreuung der Teilnehmenden nachgewiesen werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage:

Die förderfähigen Gesamtausgaben werden mit einer auf die Ausgaben für eine Standardeinheit bezogenen Pauschale für Taschengeld, Zuschüsse für Unterkunft, Verpflegung und die pädagogische Begleitung sowie Beiträge zur Sozial- und Unfallversicherung und eine Verwaltungskostenpauschale bemessen. Als Standardeinheit gilt ein Monat der Teilnahme einer bzw. eines Jugendfreiwilligendienstleistenden (Teilnehmemonat). Die pauschalierten Gesamtausgaben werden mit 650,00 Euro pro Teilnehmemonat angesetzt (inkl. pädagogischer Begleitung).

5.5 Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendung beträgt beim FSJ Schule pauschal 500,00 Euro zzgl. 10 % Verwaltungskosten pro Standardeinheit (entspricht 550,00 Euro pro Standardeinheit).

Die Zuwendung ist ausschließlich für die Gewährung von Taschengeld, Kosten für die Unterkunft und Verpflegung, Sozialversicherung und für die Unfallversicherung der Freiwilligendienstleistenden sowie maximal in Höhe der entsprechenden Pauschale die Verwaltungskosten des Trägers einzusetzen.

5.6 Über die Zuwendung nach Ziffer 5.5 hinaus stellt der Zuwendungsempfänger die Gesamtfinanzierung durch Mittel des Bundes für die pädagogische Begleitung nach den RL-JFD und durch ggf. private Mittel sicher. Sollten die Zuwendungen des Bundes nicht die Ausgaben für die pädagogische Begleitung decken, wird zugelassen, dass die Verwaltungskostenpauschale zur Deckung der Ausgaben für die pädagogische Begleitung eingesetzt wird.

5.7 Anträge auf eine Zuwendung unter 50.000,00 Euro werden nicht bewilligt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Jugendfreiwilligendienstleistenden müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben.

6.2 Es wird nur der Einsatz in Einsatzstellen im Land Brandenburg gefördert. Der Einsatz erfolgt in der Schule.

6.3 Durchführungszeitraum:

Der maßgebliche Durchführungszeitraum eines Freiwilligen Sozialen Jahres an Schulen in öffentlicher Trägerschaft (FSJ-Schule) umfasst den Zeitraum vom 1. September eines Jahres bis zum 31. August des folgenden Jahres.

6.4 Der Zuwendungsempfänger muss gewährleisten, dass Rechte und Pflichten des Zuwendungsempfängers sowie der Einsatzstelle und des Jugendfreiwilligendienstleistenden in einem gegenseitigen Vertrag geregelt werden. In dem Vertrag verpflichtet der Zuwendungsempfänger die Einsatzstelle insbesondere zu einer taggenauen Abrechnung (Dokumentation) der Einsatzzeiten der Jugendfreiwilligendienstleistenden. Diese Unterlagen sind durch den Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger legt unter der besonderen Berücksichtigung der Ferienzeiten eine Jahreseinsatzplanung vor.

Der Abschluss des gegenseitigen Vertrages vor der Bewilligung der Zuwendung gilt nicht als unzulässiger vorzeitiger Maßnahmebeginn, jedoch geht das mit dem Vertragsabschluss verbundene Risiko ausschließlich zu Lasten des Antragstellers.

6.5 Pflichten zur Information und Kommunikation:

Dabei ist auf die Förderung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg für die Aktivitäten im Rahmen dieser Förderung zum Ausdruck gebracht wird.

6.6 Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger.

Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren:

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Unterlagen (siehe Anlage) sind für das jeweils folgende Schuljahr bis zum 31. März an das MBSJ zu stellen. Für das Schuljahr 2019/20 wird die Antragsfrist bis zum 15. April 2019 verlängert.

Den Anträgen sind beizufügen

- Kopie des Antrages auf Förderung nach den RL-JFD für die pädagogische Begleitung aus Mitteln des Bundes,
- eine Auflistung der voraussichtlichen (geplanten) Einsatzstellen,
- eine Zusicherung der Finanzierung der pädagogischen Begleitung aus Bundesmitteln
- die Anerkennung als Träger des FSJ im Land Brandenburg,
- Nachweise über die Durchführung des FSJ im Schulwesen bzw. im Kita- und Jugendbereich des Landes Brandenburg.

7.2 Bewilligungsverfahren:

Unter Berücksichtigung des unter 1.2 beschriebenen Zweckes entscheidet das MBS nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen über die Gewährung der Förderung.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren:

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung durch den Zuwendungsempfänger beim MBS in Raten.

Ein Teilnahmemonat kann als voller Teilnahmemonat anerkannt werden, wenn die/der Teilnehmende mindestens an 15 Kalendertagen des Monats den Dienst absolviert hat. Bei einer Teilnahme von weniger als 15 Kalendertagen im Monat kann ein halber Teilnahmemonat anerkannt werden.

Ab der zweiten Mittelanforderung ist ein Nachweis über die in den zurückliegenden Monaten geleisteten Teilnahmemonate zu erbringen. Hierzu ist das von der Bewilligungsbehörde vorgegebene Formular zu verwenden.

Der Bescheid über die Gewährung einer Förderung nach den RL-JFD (Bund) ist nach Zugang mit der nächsten Mittelanforderung oder spätestens mit dem Verwendungsnachweis unaufgefordert einzureichen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. der ANBest-P einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind vom Zuwendungsempfänger zur Erfolgskontrolle die geleisteten Teilnahmemonate im jeweiligen Durchführungszeitraum unaufgefordert nachzuweisen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-P, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungs-

weise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß §§ 88 Absatz 1 und 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren ist der Bundesrechnungshof (soweit eine Mitfinanzierung aus Bundesmitteln erfolgt) berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen. Entsprechende Prüfungsrechte bei den Einsatzstellen hat der Zuwendungsempfänger auszubedingen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.02.2019 in Kraft und gilt bis zum 31.08.2021.

Die Ministerin
für Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

Anlagen

- 1 Anlage zur RL des MBS zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg (RL FSJ-Schule)
- 2 Formblatt für Meldung/Interessenbekundung der Schulen als Einsatzstellen im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres an Schulen

Anlage 1

zur Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg (RL FSJ-Schule)

Anforderungen an einzureichende Konzepte, Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung für das FSJ-Schule

Mit dem Antrag auf Förderung sind die nachfolgend benannten Unterlagen vorzulegen bzw. die im Folgenden genannten Angaben zu machen:

1. Trägereignung

- Angabe, ob es sich bei dem Antragsteller um einen Träger nach § 10 Abs. 1 JFDG oder einen nach § 10 Abs. 2 JFDG anerkannten Träger des FSJ oder FÖJ in Brandenburg handelt. Das Anerkennungsschreiben ist beizufügen.
- Darstellung von Profil und Tätigkeitsfeldern des Antragstellers
- Nachweise über die Durchführung des FSJ im Schulwesen bzw. im Kita- und Jugendbereich des Landes Brandenburg
- Darstellung bzw. Nachweis der voraussichtlichen Einsatzstellen an allgemein bildenden Schulen mit Angaben zu deren inhaltlicher Ausrichtung und regionaler Verteilung

2. Einsatz und Eignung des vorgesehenen Personals des Trägers

- Angaben zum quantitativen Personaleinsatz

- Darstellung der Erfahrungen und spezifischen Qualifikation des vorgesehenen pädagogischen Personals einschl. der fachspezifischen Fortbildung der Mitarbeitenden

3. Konzept des Trägers für die Durchführung des FSJ

Konzept für die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes mit Ausführungen insbesondere zu folgenden Punkten:

- Gewährleistung einer kontinuierlichen fachlichen und pädagogischen Begleitung, Beratung und Reflexionsmöglichkeiten der Freiwilligen sowie Bildungsseminararbeit durch qualifizierte Fachkräfte
- Gewährleistung der Einhaltung des gesetzlichen Jugendschutzes in den Einsatzstellen
- Einhaltung bzw. Gewährleistung der Grundprinzipien der pädagogischen Arbeit (partizipativ, vertraulich, verständnisvoll, akzeptierend, wertschätzend) durch den Träger und durch die Einsatzstellen
- Gewährleistung der Einräumung eines hohen Maßes an Eigeninitiative und -verantwortung gegenüber den Teilnehmenden in den Einsatzstellen
- Gewährleistung einer gezielten Berufsorientierung und des ganztägigen Einsatzes der Freiwilligen in den Einsatzstellen für in der Regel ein Jahr

4. Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

- Angaben zur Berücksichtigung der Querschnittsthemen Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Darstellung vorgesehener Aktivitäten

Die fachliche Bewertung des Konzeptes erfolgt nach den Kriterien 1 bis 5

Ziff.	Bewertungskriterien	Gewichtung in %	Maximal zu vergebende Punkte	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1	Trägereignung	20	30	6
2	Anzahl und Eignung des vorgesehenen Personals des Trägers	20	30	6
3	Konzept des Trägers für die Durchführung des FSJ	50	30	15
4	Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie ökologische Nachhaltigkeit	10	30	3
Summe		100	120	30

Gewichtung im Rahmen der fachlichen Bewertung:

- Befriedigend (19 - 15 Punkte)
- Ausreichend (14 - 10 Punkte)
- Mangelhaft (9 - 5 Punkte)
- Ungenügend (unter 5 Punkte)

Die Kriterien 1 bis 4 werden einzeln bewertet. Es können gemäß der untenstehenden Einteilung maximal 30 Punkte je Kriterium vergeben werden.

- Sehr gut (30 - 25 Punkte)
- Gut (24 - 20 Punkte)

Die Kriterien gehen entsprechend der ihnen zugemessenen Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung ein. Dazu werden die vergebenen Punkte je Kriterium mit dem

jeweiligen, oben in Prozent ausgedrückten, Gewicht multipliziert. Ein Antrag kann so mit maximal 30 Punkten bewertet werden.

Für eine Förderung kommen nur Anträge in Betracht, die nach der Gewichtung mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen das Kriterium 3 „Kon-

zept des Trägers für die Durchführung des FSJ-Schule mindestens mit „befriedigend“ bewertet wurde.

Anträge ohne die geforderten Angaben zu den Querschnittszielen Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung können nicht berücksichtigt werden.

Interessenbekundung – Bitte um Bestätigung als Einsatzstelle im Landesprogramm FSJ-Schule im Schuljahr 2019/20

An
 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
 Referat 33
 Heinrich-Mann-Allee 107
 14473 Potsdam

E-Mail:
birgit.nix@mbjs.brandenburg.de CC: annetraud.gerauch@mbjs.brandenburg.de
 (Bitte auch die zuständige Schulrätin/den zuständigen Schulrat in Kenntnis setzen!)

Staatliches Schulamt	Landkreis/kreisfreie Stadt	Schulform	Schulnummer	Schulname	Zuständige Schulaufsicht
Name der Schulleiterin/des Schulleiters:				Durchschnittliche Zügigkeit und Gesamtschülerzahl der Schule:	

Informationen zur Schule

Zutreffendes bitte kennzeichnen/eintragen:

Ganztagsangebot	Schülerinnen und Schüler mit sonderpäd. Förderbedarf	Einzugliedernde	Gemeinsames Lernen	FLEX	Teach First
Medienfit	Europaschule oder UNESCO-Projektschule	Schulverweigerungsprojekte	Projekt Gute gesunde Schule	FSJ-Schule (Schuljahr 2017/18)	FSJ-Schule (Schuljahr 2018/19)
Weitere Informationen zu Besonderheiten und Modellversuchen: (z.B. Schule ohne Rassismus ...; Stützpunktschule für Begabtenförderung; Leistungs- und Begabungsklassen; Spezialschule oder Spezialklassen; ...)					

Zusatzinformationen:

Interessentin/Interessent oder Bewerberin/Bewerber vorhanden	Bereits vorhandene Kooperationspartner oder gewünschter Kooperationspartner F.J.S.-Schule
Ja:	
Nein:	
Weitere Hinweise und Informationen:	

.....

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift (bei Postversand) bzw. digitale Unterschrift (bei E-Mail)

